



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Stabstelle Bürgermeister
Az:
Datum: 18.05.2009

2009/126
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Integrationsrat	03.06.2009	

Betreff

Gesetzentwurf zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden
(§27 GO NRW)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat spricht sich dafür aus, das Organisationsmodell „Integrationsrat“ entsprechend dem Gesetzesentwurf fortzuführen.

J. Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Im Regierungsentwurf zum GO-Reformgesetz (LT-Drs. 14/3979) wurde, trotz erkannter Schwächen im Zusammenwirken von Ausländerbeirat, Rat und Ausschüssen zunächst keine inhaltliche Änderung des § 27 GO NRW (Ausländerbeiräte) vorgenommen. Dies wurde damit begründet, dass eine Änderung des § 27 GO NRW wegen der noch fehlenden Berichte zu den vom Innenministerium NRW im Rahmen der Experimentierklausel des § 126 GO NRW genehmigten Modellgremien noch nicht möglich sei.

57 Modellstädte haben sich an dem im Jahr 2004 gestarteten Modellprojekt, ein anderes Gremium als das eines Ausländerbeirates im Sinne des § 27 GO NRW zu bilden, beteiligt.

Zuletzt lagen dem Innenministerium 53 Erfahrungsberichte vor, deren Auswertung quantitativ-statistisch erfolgte. Nachdem die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 20. Januar 2009 einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 27 GO NRW (LT-Drs. 14/8329) in den Landtag eingebracht hat, haben nunmehr auch die Regierungsfractionen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 27 GO NRW vorgelegt. (LTDrs.14/8883) Der Gesetzentwurf berücksichtigt dabei ganz überwiegend die in den Modellstädten im Rahmen der Experimentierklausel gewonnenen Erfahrungen.

Der Gesetzentwurf eröffnet in § 27 Abs. 1 GO-E NRW den Kommunen die Möglichkeit, bei der Bildung einer Migrantenvertretung zwischen einem **Integrationsrat** oder **Integrationsausschuss** zu wählen. § 27 Abs. 1 und 2 GO-E NRW enthalten dabei Regelungen zur Organisationsform und Zusammensetzung des Integrationsrates. Zur Bildung des Integrationsrates werden Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber direkt gewählt und weitere Ratsmitglieder vom Rat bestellt. Regelungen zum

Integrationsausschuss trifft § 27 Abs. 10 bis 13 GO-E NRW. Danach soll der Integrationsausschuss aus direkt gewählten Mitgliedern und den vom Rat bestellten Mitglieder bestehen, wobei die Zahl direkt gewählten Mitgliedern die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf. Den Ausschussvorsitz übernimmt ein Ratsmitglied.

Als weitere wesentliche Änderung ist die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten auf Spätaussiedler und Eingebürgerte zu nennen. Nach § 27 Abs. 3 GO-E NRW soll künftig wahlberechtigt sein, wer eine ausländische oder deutsche Staatsangehörigkeit, wobei deutsche Staatsangehörige ihre Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl zum Integrationsrat oder Integrationsausschuss erhalten haben müssen. Zudem müssen sich wahlberechtigte Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.